

über die **konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Hesel (XII/HES-Rat/01)** am
Donnerstag, 25.11.2021 in 26835 Hesel-Beningafehn, **Bahnhofstraße 32 a (Vehnhus
Beningafehn)**

Beginn: 19:05 Uhr, Ende: 20:45 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Werner Baumann
Anita Berghaus
Jan Boelsems
Karsten Bruns
Gerd Dählmann
Lars Dominik
Erwin Köster
Holger Minor
Dieter Nagel
Melanie Nonte
Andreas Pfaff
Johann Rademacher
Günter Saathoff-Kettwig
Arne Salge

Von der Verwaltung

Uwe Themann
Joachim Duin
Lena Feyen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Siglinde König

Tagesordnung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister
Vorlage: HES/2021/075
4. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke
Vorlage: HES/2021/076
5. Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG

- Vorlage: HES/2021/077
6. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
Vorlage: HES/2021/078
unter Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG
Vorlage: HES/2021/079
9. Beschluss über Wahleinsprüche
Vorlage: HES/2021/080
10. Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Feststellung der Sitzverteilung
- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen
Vorlage: HES/2021/081
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters
Vorlage: HES/2021/082
12. Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG
- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung
Vorlage: HES/2021/083
13. Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung
Vorlage: HES/2021/084
14. Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Hesel für Mitgliedschaften
Vorlage: HES/2021/085
15. Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
Vorlage: HES/2021/086
16. Umbenennung des Buchenwegs in Hesel
Vorlage: HES/2021/064
17. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
18. Schließung der Sitzung

unter Leitung des Altersvorsitzenden

1 Eröffnung der Sitzung

Der Altersvorsitzende Dieter Nagel eröffnet um 19:05 Uhr die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Hesel für die neue Wahlperiode 2021/2026. Er begrüßt die neu gewählten Ratsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Verwaltung. Er spricht den neu- und wiedergewählten Ratsmitgliedern seinen Glückwunsch zum erfolgreichen Wahlergebnis aus und bedankt sich für die Annahme des ehrenamtlichen Ratsmandates und damit für die Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung einzusetzen.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Nagel weist darauf hin, dass mit Schreiben vom 16.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen wurde. Die Einladung ist allen Ratsmitgliedern rechtzeitig zugegangen. Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung werden nicht erhoben. Der Rat ist beschlussfähig, da bis auf Frau König, alle Ratsmitglieder anwesend sind.

Abschließend stellt Herr Nagel die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister

Vorlage: HES/2021/075

Sachverhalt:

Verpflichtung der Ratsmitglieder gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 60 NKomVG hat folgenden Inhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung ist nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Mandats, d.h. ein Ratsmitglied ist ohne Verpflichtung nicht gehindert, an Beschlüssen mitzuwirken. Die ihm obliegenden Pflichten hat es auch ohne förmliche Verpflichtung zu erfüllen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Ratsmitglied die Verpflichtung verweigert, z.B. durch eine entsprechende Erklärung oder durch zeitweises Verlassen des Sitzungssaales.

Die Verpflichtung ist ein feierlicher, sich in voller Öffentlichkeit vollziehender Akt. Wie die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist nicht vorgeschrieben. Für die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird meinerseits folgender Text gewählt:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

Selbstverständlich kann die Bürgermeisterin die Verpflichtung anschließend durch Handschlag bekräftigen.

Mit der Verpflichtung kann die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) verbunden werden.

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG

Die Mitglieder des Rates sind gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durch die Bürgermeisterin auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die §§ 40 - 42 NKomVG lauten wie folgt:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) *Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindung befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.*
- (2) *Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.*

§ 41 Mitwirkungsverbot

- (1) *Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:*
 1. *sie selbst,*
 2. *ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
 3. *ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder*
 4. *eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.**Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.*
- (2) *Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*
- (3) *Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für*
 1. *die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,*
 2. *Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,*
 3. *Wahlen,*
 4. *ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.*

- (4) *Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.*
- (5) *Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.*
- (6) *Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.*

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) *Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.*
- (2) *Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.*

Die Ratsmitglieder sollten auch auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und § 839 BGB aufmerksam gemacht werden.

Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 54 Abs. 4 NKomVG:

- (4) *Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) *Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*
- (2) *Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverlet-*

zung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- (3) *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Sitzungsverlauf:

Der bisherige Bürgermeister Gerd Dählmann verpflichtet die Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG förmlich, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Ratsmitglieder werden darüber hinaus gemäß § 43 NKomVG über die, nach den §§ 40-42 NKomVG, obliegenden Pflichten belehrt. Zu diesen Pflichten zählen nach § 40 NKomVG die Amtsverschwiegenheit, nach § 41 das Mitwirkungsverbot und nach § 42 das sogenannte Vertretungsverbot.

4 Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Vorlage: HES/2021/076

Sachverhalt:

Unter anderem für die Bildung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ist die Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat erforderlich.

Dabei ist § 57 NKomVG zu beachten. Danach können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Zum Begriff Fraktion / Gruppe ist von folgendem auszugehen:

Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft. Sie haben den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern. Dasselbe gilt für Gruppen, die das NKomVG den Fraktionen gleichstellt. Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben, als Fraktionen bezeichnet, jedoch besteht keine Verpflichtung, dass nur Mitglieder einer Partei eine Fraktion bilden können oder Mitglieder derselben Partei eine Fraktion bilden müssen.

Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelbewerbern oder Einzelmitgliedern verschiedener Parteien, von Fraktionen / Gruppen, von Fraktionen / Gruppen mit Einzelbewerbern oder mit Einzelmitgliedern anderer Parteien, von Fraktionen mit Gruppen werden als Gruppen bezeichnet. Grundlage der Fraktions- und Gruppenbildung ist das freie Mandat.

Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke“ in der konstituierenden Ratssitzung ist dem Altersvorsitzenden die Bildung der Fraktionen / Gruppen schriftlich anzuzeigen. Für die Behandlung der anschließenden Tagesordnungspunkte ist es angezeigt, einen feststellenden Beschluss zu fassen, der jedoch im Laufe der Wahlperiode geändert werden kann, sofern sich eine andere Zusammensetzung ergeben sollte.

Sitzungsverlauf:

Gemäß § 57 NKomVG erfolgt die Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen.

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **SPD-Fraktion** zusammenschließen:

Anita Berghaus
Jan Boelsems
Erwin Köster
Andreas Pfaff
Arne Salge

Fraktionsvorsitzender	Arne Salge
Stellv. Fraktionsvorsitzender	Jan Boelsems

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **CDU-Fraktion** zusammenschließen:

Werner Baumann
Karsten Bruns
Gerd Dähmann
Lars Dominik
Holger Minor
Melanie Nonte
Johann Rademacher
Günter Saathoff-Kettwig

Fraktionsvorsitzender	Karsten Bruns
Stellv. Fraktionsvorsitzender	Lars Dominik

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **Wir für Hesel-Gruppe** zusammenschließen:

Dieter Nagel (FDP)
Siglinde König (die-Basis LV Niedersachsen)

Gruppenvorsitzender	Dieter Nagel
Stellv. Gruppenvorsitzender	Siglinde König

5 **Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG - Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG**

Vorlage: HES/2021/077

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 104 NKomVG in seiner ersten Sitzung vor der Bürgermeister*inwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über. Auch soweit der Rat in Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses entscheidet gilt für das

Verfahren § 78 NKomVG nicht. Die bedeutet, dass der Rat grundsätzlich öffentlich tagen muss und keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen kann.

Dem Beschluss müssen zehn Ratsmitglieder zustimmen. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet werden soll, ist keine Ratsentscheidung erforderlich, da dann kraft Gesetzes ein Verwaltungsausschuss zu bilden ist.

Aufgrund der zuvor genannten Verfahrensrechtlichen Einschränkungen, schlage ich vor für diese Wahlperiode nicht auf die Bildung zu verzichten.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (14 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021/2026 wird auf die Bildung des Verwaltungsausschusses nicht verzichtet.

6 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Vorlage: HES/2021/078

Sachverhalt:

Der Rat wählt nach § 105 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion / Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen / Gruppen und angenommen die CDU-Fraktion als stärkste Fraktion im Rat schlägt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vor, folgende Sitzverteilung ergeben:

- SPD-Fraktion 2 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze

Aufgrund der Gruppenbildung sind alle Ratsmitglieder berechtigt den BGM vorzuschlagen.

Die Wahl vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Auswahl des ältesten anwesenden, zur Leitung der Wahl bereiten Ratsmitglieds.
2. Feststellung der Vorschlagsberechtigten
3. Wahlhandlung
4. Abgabe der Wahlvorschläge
5. Durchführung der Wahl gem. § 67 NKomVG

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter

Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Erst mit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat sich der Rat als handlungsfähiges Gemeindeorgan konstituiert, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können ggfs. der Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt zwingend für die Dauer der Wahlperiode; die Wahl für einen kürzeren Zeitraum ist unwirksam.

Mit der Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Rücksicht auf ihre / seine Funktion als Verwaltungschef/in mit allen damit verbundenen Aufgaben (insbesondere §§ 85 bis 89 NKomVG) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1 NKomVG); einer Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG). Für die Vereidigung gilt wie für den hauptamtlichen Bürgermeister § 81 Abs. 1, d. h. sie wird in der konstituierenden Sitzung von der Altersvorsitzenden / dem Altersvorsitzenden, in einer späteren Sitzung durch einen stellvertretenden Bürgermeister vereidigt.

Es ist gem. § 47 Abs. 1 NBG folgender Eid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Nach der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Vorsitz von der / dem Altersvorsitzenden und leitet den weiteren Ablauf der Sitzung.

Sitzungsverlauf:

Frau Nonte schlägt für die CDU-Fraktion Gerd Dählmann zur Wahl vor.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, stellt Herr Nagel fest, dass per Handzeichen abzustimmen ist, sofern niemand widerspricht. Es wird keine schriftliche Wahl bzw. geheime Wahl beantragt.

Die Ratsmitglieder stimmen mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen) für Herrn Gerd Dählmann als Bürgermeister. Herr Dählmann hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter Bürgermeister der Gemeinde Hesel.

Auf Befragen von Herrn Nagel nimmt Herr Dählmann die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Herr Dählmann übernimmt nun den Vorsitz.

unter Leitung des Bürgermeisters

7 Feststellung der Tagesordnung

Frau Berghaus erwähnt, dass der Antrag der SPD/DIE LINKE.-Gruppe über die Änderung des Straßennamens im Plangebiet HE 13 und Umbenennung des Dorfplatzes in Hesel in Heiko-Müller-Platz nicht auf der Tagesordnung steht. Dieser Tagesordnungspunkt wurde übersehen.

Weitere Einwände werden nicht erhoben. Die Tagesordnung wird damit einstimmig festgestellt.

8 Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG

Vorlage: HES/2021/079

Sachverhalt:

Der Rat gibt sich gemäß § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Der neu gebildete Rat muss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Geschäftsordnung des bisherigen Rates unverändert übernommen wird. Die im Beschlussvorschlag dargestellte Geschäftsordnung orientiert sich im Wesentlichen an der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Muster-Geschäftsordnung.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist gem. § 66 Abs. 1 NKomVG mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Geschäftsordnung wird beschlossen. Dabei sind die gelb unterlegten Passagen bei Wahl einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors anzupassen, so dass an diesen Stellen Gemeindedirektorin bzw. Gemeindedirektor einzusetzen ist. Andernfalls ist an diesen Stellen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister einzusetzen. Die beschlossene Geschäftsordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

9 Beschluss über Wahleinsprüche

Vorlage: HES/2021/080

Sachverhalt:

Der Rat beschließt nicht allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern gem. § 47 Abs. 1 NKWG nur im Falle eines Wahleinspruchs.

Da Wahleinsprüche nicht vorliegen, entfällt eine Beschlussfassung.

10 Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Feststellung der Sitzverteilung
- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen
Vorlage: HES/2021/081

Sachverhalt:

Bildung eines Verwaltungsausschusses

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein Ratsmitglied, was die Sonderregelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erforderlich macht (Anrechnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Sitze der Beigeordneten). Deshalb sind nur die mit Beigeordneten zu besetzenden Sitze des Verwaltungsausschusses zu verteilen. Zur Ermittlung der Zahl der auf jede Fraktion / Gruppe entfallenden Sitze ist deren Mitgliederzahl durch die Mitgliederzahl aller Fraktionen / Gruppen zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Sitze der Beigeordneten zu vervielfältigen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Rates gewählt wird, wird es zur Wahrung der Stärkeverhältnisse des Rates im Verwaltungsausschuss für notwendig angesehen, sie / ihn auf die Sitze der Fraktion / Gruppe, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Nicht maßgeblich ist, welcher Fraktion die Bürgermeisterin / der Bürgermeister angehört.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Gemeinden, deren Vertretung nicht mehr als 14 Abgeordnete hat 4 Beigeordnete. In Mitgliedsgemeinden wird die Zahl um eins erhöht.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird der Fraktion angerechnet, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Der dann noch zu besetzende Sitz wird wiederum nach der höchsten Bruchzahl vergeben.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen / Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- SPD-Fraktion 2 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze
- WfH-Gruppe 0 Sitze

Für den Bürgermeister sowie jedes Ratsmitglied, das dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen / Gruppen ergibt sich der Anspruch auf ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Verwaltungsausschuss.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Feststellung der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze
2. Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
3. Beschluss über die Feststellung der Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 5 NKomVG.

- repräsentative Vertretung der Kommune,
- Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Jedoch machen die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Ergänzungen notwendig. Die stellvertretenden Bürgermeister*innen vertreten den Bürgermeister nicht nur im Verwaltungsausschuss, sondern auch im Rat (§105 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Außerdem gibt es in Mitgliedsgemeinden regelmäßig keinen Beamten oder Arbeitnehmer, der mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden kann. Deshalb bestimmt § 105 Abs. 5 NKomVG, dass der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters die allgemeine Stellvertretung regelt.

Ist beschlossen worden, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, dann gibt es keine Beigeordneten, so dass gem. § 105 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 NKomVG aus der Mitte des Rates gewählt werden. In diesem Fall besteht das gleiche Vorschlagsrecht, wie bei der Wahl des Bürgermeisters.

Da der Bürgermeister gleichzeitig Vorsitzender des Rates ist, vertreten die Stellvertreterin / der Stellvertreter ihn gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über die in § 81 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hinaus auch in dieser Funktion. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist zur Wahrnehmung nur dieser Aufgaben nicht vorgesehen.

Sitzungsverlauf:

Karsten Bruns erhält das Wort und schlägt vor, die gleichberechtigte Alternative zu beschließen.

Sodann ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.

Sitzungsverlauf:

Karsten Bruns schlägt Holger Minor als stellvertretenden Bürgermeister vor.

Die Ratsmitglieder stimmen mit 11 Ja-Stimmen, bei 3 Enthaltungen, für Herrn Holger Minor als stellvertretenden Bürgermeister. Herr Minor hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Hesel.

Auf Befragen von Herrn Dähmann nimmt Herr Minor die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Karsten Bruns schlägt als zweiten stellvertretenden Bürgermeister Herrn Günter Saathoff-Kettwig vor.

Die Ratsmitglieder stimmen mit 10 Ja-Stimmen, bei 4 Enthaltungen, für Herrn Günter Saathoff-Kettwig als zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Herr Saathoff-Kettwig hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit der zweite gewählte stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Hesel.

Auf Befragen von Herrn Dählmann nimmt Herr Saathoff-Kettwig die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Als stellvertretender Bürgermeister werden das Ratsmitglied Holger Minor und das Ratsmitglied Günter Saathoff-Kettwig bestellt.

12 Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG

- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

Vorlage: HES/2021/083

Sachverhalt:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Ratsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Für den Fall, dass Fachausschüsse gebildet werden, vollzieht sich die Bildung in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Ausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen / Gruppen entfallen.
4. Von den Fraktionen / Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Mitgliedern oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.
5. Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
6. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen / Gruppen ergibt sich folgende mögliche Sitzverteilung bei drei Ausschusssitzen:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- CDU-Fraktion 2 Sitze

Bei fünf Ausschusssitzen ergäbe sich folgende mögliche Sitzverteilung:

- SPD-Fraktion 2 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze

Die WfH-Gruppe erhält keine Sitze, ist aber berechtigt jeweils ein beratendes Mitglied in die Ratsausschüsse zu entsenden.

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern auch andere Personen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Der Beschluss des Rates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Ratsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Rat auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.

Für jeden Ratsausschuss ist ein Ratsmitglied zur / zum Ratsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Ratsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr. Für die Verteilung der Ratsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

Sitzungsverlauf:

Nach umfangreicher Aussprache ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Es werden folgende Ausschüsse des Rats gem. § 71 Abs. 1 NKomVG gebildet:
 - Ausschuss für Finanzen
 - Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
 - Ausschuss für Bau, Klima und Gemeindeentwicklung
2. Für die Ausschüsse werden 5 Sitze gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG festgelegt.
3. Für die Ausschüsse des Rates wird folgende Sitzverteilung bzw. Ausschussbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Finanzen

SPD-Fraktion: 2 Sitze

CDU-Fraktion: 3 Sitze

Fraktion/Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1. Anita Berghaus	1. Andreas Pfaff
	2. Jan Boelsems	2. Arne Salge
CDU-Fraktion	1. Lars Dominik	1. Holger Minor
	2. Karsten Bruns	2. Johann Rademacher
	3. Werner Baumann	3. Melanie Nonte

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Stellvertreter
WfH-Gruppe	1. Dieter Nagel	1. Siglinde König

Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

SPD-Fraktion: 2 Sitze

CDU-Fraktion: 3 Sitze

Fraktion/Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1. Arne Salge	1. Andreas Pfaff
	2. Jan Boelsems	2. Anita Berghaus
CDU-Fraktion	1. Günter Saathoff-Kettwig	1. Gerd Dähmann
	2. Lars Dominik	2. Werner Baumann
	3. Melanie Nonte	3. Johann Rademacher

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Stellvertreter
WfH-Gruppe	1. Siglinde König	1. Dieter Nagel

Ausschuss für Bau, Klima und Gemeindeentwicklung

SPD-Fraktion: 2 Sitze

CDU-Fraktion: 3 Sitze

Fraktion/Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1. Erwin Köster	1. Jan Boelsems
	2. Andreas Pfaff	2. Anita Berghaus

CDU-Fraktion	1. Johann Rademacher	1. Holger Minor
	2. Werner Baumann	2. Gerd Dählmann
	3. Günter Saathoff-Kettwig	3. Karsten Bruns

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Stellvertreter
WfH-Gruppe	1. Dieter Nagel	1. Siglinde König

4. Die CDU-Fraktion wählt im Rahmen des 1. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:
 - Bau, Klima und Gemeindeentwicklung
5. Die SPD-Fraktion wählt im Rahmen des 2. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:
 - Jugend, Sport, Kultur und Soziales
6. Die CDU-Fraktion wählt im Rahmen des 3. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:
 - Finanzausschuss
7. Für die Ratsausschüsse werden folgende Ratsausschussvorsitzende und Stellvertreter benannt:

Ratsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Ausschuss für Finanzen	Lars Dominik	Anita Berghaus
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales	Arne Salge	Günter Saathoff-Kettwig
Ausschuss für Bau, Klima und Gemeindeentwicklung	Johann Rademacher	Erwin Köster

13 Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung

Vorlage: HES/2021/084

Sachverhalt:

Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors

Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden:

1. andere Ratsmitglieder
2. der Samtgemeindebürgermeister
3. der Erste Samtgemeinderat
4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde

Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person.

Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist.

Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters.

Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:

1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsververtretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung
3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister, sondern führt die Bezeichnung „allgemeine Verwaltungsvertreterin des Bürgermeis-

ters“ bzw. „allgemeiner Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Sitzungsverlauf:

Joachim Duin wird als Gemeindedirektor vorgeschlagen. Er nimmt die Wahl an. Herr Dählmann vereidigt Herrn Duin und überreicht ihm die Ernennungsurkunde.

Als allgemeine Stellvertreterin wird Andrea Nannen vorgeschlagen.

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Bürgermeister hat für die Dauer der Wahlperiode nur folgende Aufgaben:
 - a. Die repräsentative Vertretung der Gemeinde.
 - b. Den Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss (sofern gebildet).
 - c. Die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses (sofern gebildet) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
 - d. Die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherrn sowie die Belehrung über ihre Pflichten.
2. Die übrigen Aufgaben werden Joachim Duin übertragen. Er führt die Bezeichnung Gemeindedirektor.
3. Mit der allgemeinen Stellvertretung des Gemeindedirektors wird Andrea Nannen beauftragt. Sie führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin.

14 Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Hesel für Mitgliedschaften

Vorlage: HES/2021/085

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften:

- Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Oldenburg
- Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V., Hesel
- Spillwarkers Hesel e.V., Hesel

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Gemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG**, Oldenburg:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Joachim Duin	Karsten Bruns

2. Die Gemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Anita Berghaus	Gerd Dählmann

3. Die Gemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Spillwarkers Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Werner Baumann	Erwin Köster

15 Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Vorlage: HES/2021/086

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsrichtlinie werden die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durch besondere Wertgrenzen abgegrenzt.

Hierzu zählen unter anderem:

- die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- die Veräußerung von Vermögen,
- der Abschluss von Verträgen zur Vermietungen und Verpachtungen,
- die Stundung von Forderungen,
- die Niederschlagung von Forderungen,
- der Erlass von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- die Aussetzung der Vollziehung.

Ferner werden Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgesetzt.

Bei der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie wurden die Beträge für die einzelnen Wertgrenzen nicht verändert. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfungen wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen präzisiert.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen.

16 Umbenennung des Buchenwegs in Hesel

Vorlage: HES/2021/064

Sachverhalt:

In der Samtgemeinde gibt es die Straßenbezeichnung „Buchenweg“ sowohl in der Gemeinde Hesel als auch in der Gemeinde Holtland.

Dies führt dazu, dass insbesondere Auswärtige durch ein Navi zur falschen Adresse geleitet werden.

Zur Vermeidung dieser Unstimmigkeit wurde aus der Bevölkerung angeregt, den Buchenweg in Hesel anders zu benennen.

Hinzuweisen ist in diesem Fall darauf, dass am Buchenweg in Hesel keine Wohngebäude stehen und die Umbenennung somit nicht zu einem Aufwand für Anlieger führt.

Vorgeschlagen wird die plattdeutsche Bezeichnung „Bökenpadd“.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (14 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Buchenweg in Hesel wird in „Bökenpadd“ umbenannt.

17 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

18 Schließung der Sitzung

Herr Dählmann bedankt sich erneut für seine Wiederwahl und die rege Beteiligung und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Protokollführer(in)

Gerd Dählmann

Joachim Duin

Lena Feyen